

Amtsblatt



STADT COESFELD

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Coesfeld

Ausgabe: in der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Bezug: einzeln kostenlos im Bürgerbüro, in der Nebenstelle Lette sowie bei den örtlichen Banken und Sparkassen erhältlich

Abonnementpreis: jährlich bei Postversand 12,00 € - Einzelstück 1,00 €, kostenfrei im Internet: <http://www.coesfeld.de/amtsblatt.html>

Bestellungen: Stadt Coesfeld, Fachbereich Zentraler Steuerungsdienst, Markt 8, 48653 Coesfeld, Tel.: (0 25 41) 9 39-11 03 oder -11 04, Fax: (0 25 41) 9 39-75 05, E-Mail: amtsblatt@coesfeld.de

Jahrgang 2010	Ausgegeben am 4. November 2010	Nummer 18
---------------	--------------------------------	-----------

Inhalt dieser Ausgabe:

54/2010 Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Halterner Mühlenbach / Heubach und den Sandbach / Kiffertbach

174

54/2010 Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Halterner Mühlenbach / Heubach und den Sandbach / Kiffertbach

Münster, den 11.10.2010

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete für

- den Halterner Mühlenbach / Heubach von der Mündung Staussee bis oberhalb des rechten Nebengewässers Tackekanal in Reken sowie,
- den Sandbach / Kiffertbach bis in Höhe Landeplatz Borkenberge in Lüdinghausen

neu ermittelt. Für den Halterner Mühlenbach / Heubach galt bislang das am 15.05.1911 festgesetzte Preußische Überschwemmungsgebiet. Der Sandbach / Kiffertbach war darin mit enthalten.

Die neu ermittelten Überschwemmungsgebiete für den Halterner Mühlenbach / Heubach und den Sandbach / Kiffertbach wurden durch die Bekanntmachung vom 30.09.2010 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 40 vom 08.10.2010 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung ist mit dem 15.10.2010 in Kraft getreten. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 113 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).

Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 WHG bzw. § 113 LWG folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,

8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

§ 113 Abs. 5 LWG schreibt außerdem vor, dass Ölheizungsanlagen bis zum 31.12.2021 sowie Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 in Überschwemmungsgebieten hochwassersicher zu errichten und zu betreiben und vorhandene Anlagen entsprechend nachzurüsten sind.

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist die jeweils zuständige untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Coesfeld bzw. Kreis Recklinghausen und Kreis Borken zu beteiligen; diese entscheidet auch über Ausnahmen z. B. zu den Verbotstatbeständen gemäß § 78 Abs. 2 bis 4 WHG.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen. In entsprechender Anwendung der §§ 73ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) weise ich daher darauf hin, dass

1. die von Amts wegen erstellten Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete für den Halterner Mühlenbach / Heubach und den Sandbach / Kiffertbach ergeben, in der Zeit von

Montag, dem 15.11.2010, bis Mittwoch, dem 15.12.2010 (einschließlich),

bei dem

Bürgermeister der Stadt Coesfeld, im Bürgerbüro des Rathauses, Markt 8, in 48653 Coesfeld während der Dienststunden:

montags bis freitags	8:00 Uhr – 18:00 Uhr
samstags	10:00 Uhr – 12:00 Uhr

bei dem

Bürgermeister der Stadt Dülmen, Overbergplatz 3 (Overbergpassage), Raum 21, in 48249 Dülmen während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
montags	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

bei dem

Bürgermeister der Stadt Haltern am See, im Raum 1.22 (1. Obergeschoss) der Stadtverwaltung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr.1, Fachbereich Bauen und Planen, Bereich Planung, in 45721 Haltern am See während der Dienststunden:

montags bis freitags	8:30 Uhr – 12:00 Uhr
montags	13.30 Uhr – 17.30 Uhr

dienstags bis donnerstags 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

bei dem

Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen, im Raum 310 des Rathauses, Borg 2, in 59335 Lüdinghausen während der Dienststunden:

montags bis freitags 08:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags bis mittwochs 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

donnerstags 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

und bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Reken, im Raum 2.03 des Rathauses, Kirchstraße 14, in 48734 Reken während der Dienststunden:

montags bis freitags 08:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags bis mittwochs 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

donnerstags 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete für den Halterner Mühlenbach / Heubach und den Sandbach / Kiffertbach berührt werden, kann bis zum 03.01.2011 (einschließlich) schriftlich oder zur Niederschrift bei den Städten Coesfeld, Dülmen, Haltern am See, Lüdinghausen sowie bei der Gemeinde Reken oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, Zimmer 109, in 48147 Münster, Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete für den Halterner Mühlenbach / Heubach und den Sandbach / Kiffertbach wird hiermit bekannt gegeben.

3. Neben den bei den vorgenannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Überschwemmungsgebietsunterlagen können diese auch elektronisch über das Internet der Bezirksregierung Münster in dem Zeitraum vom 15.11.2010 bis 15.12.2010 eingesehen werden. Einwendungen können hierbei direkt eingestellt werden. Die Frist zur Abgabe der Einwendungen bzw. Stellungnahmen läuft ebenfalls bis zum **03.01.2011** (einschließlich).

Die elektronischen Überschwemmungsgebietsunterlagen sind unter der Adresse

- www.brms.nrw.de
- Button „Bekanntmachungen und Amtsblätter“
- Bekanntmachungen Wasserwirtschaft / Gewässerausbau
- Beteiligung Online zum Festsetzungsverfahren der Überschwemmungsgebiete Halterner Mühlenbach / Heubach und Sandbach / Kiffertbach

Die Bearbeitungsmöglichkeit über das Internet wird bei der Festsetzung dieser Überschwemmungsgebiete zusätzlich angeboten. Sollten hierbei Schwierigkeiten auftreten, steht Ihnen unter der Tel. 0251/411-1541 oder -1562 sowie unter der Email-Adresse dez54@brms.nrw.de ein Ansprechpartner während der üblichen Dienstzeiten zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass neben der elektronischen Einwendung bzw. Stellungnahme auch eine schriftliche Ausfertigung auf dem Postweg abgegeben werden muss.

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.04-001/2010.0002
Im Auftrag

(Nolte)